

Begründung:

Durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung Hauptsatzung) wurde ein § 17 *Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat)* in die bisherige Hauptsatzung eingefügt, der die Modalitäten der Bildung eines Integrationsbeirates regelt und gleichzeitig dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten beschreibt.

Wie der 2. Änderungssatzung Hauptsatzung zu entnehmen ist, soll der Integrationsbeirat den Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark in seinem Wirken unterstützen, die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis zu vertreten. Er soll dabei das Ziel verfolgen, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere soll der Integrationsbeirat dabei mitwirken, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern.

Um den Integrationsbeirat und den Integrationsbeauftragten bei der Vorbereitung der Entscheidungsfindung über Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund einzubinden, ist es erforderlich zu regeln, welcher Ausschuss konkret für Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig sein soll.

Da der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) bereits für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit und Senioren zuständig ist, werden diesem auch die Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zugeordnet.

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (Zuständigkeitsordnung - ZustO) vom 03.11.08 (In der Fassung der 1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) vom 23.9.2010 ist deshalb durch den Beschluss einer 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) erneut zu ändern.

Alle Änderungen und Ergänzungen, die sich im Vergleich zur bisherigen Zuständigkeitsordnung ergeben, werden in einer Synopse dargestellt (**Anlage 1**).

Der Entwurf 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Anlage 1

Darstellung der Änderungen und Ergänzungen der 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) im Vergleich zur bisherigen Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (in der Fassung der 1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung vom 23.09.2010) – **Synopse**

Alte Fassung:

Neue Fassung:

§ 3 Zuständigkeiten	§ 3 Zuständigkeiten
(3) Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit und Senioren.	(3) Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit, Senioren und für Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende 2. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (Zuständigkeitsordnung - ZustO) vom 03.11.08, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 11 vom 12. November 2008, geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) vom 23.9.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 6. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit, Senioren und für Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat